

Betreff:**Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

18.10.2017

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.10.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH wird angewiesen, in einer Gesellschafterversammlung die Änderung des § 6 des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in der in der Anlage als Neufassung bezeichneten Form zu beschließen.“

Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH sieht in § 6 Abs. 1 bislang vor, dass die Gesellschaft einen Geschäftsführer hat.

Die Aufgaben der Gesellschaft haben in den letzten Jahren durch rechtliche und tatsächliche Veränderungen in erheblichem Maß zugenommen und sind zunehmend reglementiert.

So hat die Europäische Kommission mit ihren „Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften“ aus dem Jahr 2014 im Grundsatz festgelegt, dass Flughäfen innerhalb der nächsten 10 Jahre dauerhaft ohne Zuschüsse auskommen sollen. In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Braunschweig am 15. März 2016 den Beschluss gefasst, dass die Verwaltung ein Maßnahmenkonzept erarbeiten soll, wie die Gesellschaft ab 2024 ohne Zuschüsse auskommen kann.

Andererseits besteht am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ein umfangreicher Investitions-, Sanierungs- und Instandhaltungsbedarf sowie ein erhöhter Mittelbedarf aufgrund der anwachsenden Regelungsdichte (z. B. durch die erforderliche EASA-Zertifizierung). Ferner ist ein Anstieg der operativen Kosten zu verzeichnen, beispielsweise durch höhere Aufwendungen für eine erforderliche höhere ICAO-Brandschutz-Betriebsbereitschaft.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Untersuchung der Gesellschaft in technisch-operativer, betriebswirtschaftlicher und gesellschafts-, steuer- sowie beihilfe- und kommunalrechtlicher Hinsicht beauftragt. Der abschließende Bericht wird Ende dieses Jahres erwartet. Für die beiden Hauptgeschafterinnen Städte Braunschweig und Wolfsburg und den Aufsichtsrat ist bereits erkennbar, dass zur Umsetzung des Gutachtens vor dem Hintergrund der aufgezeigten Problemlage und der sich daraus ergebenden Herausforderungen interimistisch eine Verstärkung der Gesellschaft auf der Managementebene erforderlich ist.

Aus diesem Grund soll eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages in § 6 vorgenommen werden, um formal die Berufung eines weiteren Geschäftsführers zu ermöglichen.

Gemäß § 11 lit. g) des Gesellschaftsvertrags der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Zur Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung ist ein Anweisungsbeschluss des Finanz- und Personalausschusses gem. § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig erforderlich. Die Stadt Wolfsburg wird einen entsprechenden Beschluss im Verwaltungsausschuss herbeiführen.

Geiger

Anlage/n:

Synopse der Änderung des § 6 des Gesellschaftsvertrages

<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH" Alte Fassung (Auszug § 6)</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH Neufassung (Auszug § 6)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 - Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten.</p> <p>(3) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages obliegt dem Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Dem Geschäftsführer gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann zum Vorsitzenden ernannt werden. Ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.</p> <p>(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsbefugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder jeweils durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wird ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(4) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge obliegen dem Aufsichtsrat.</p> <p>(5) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p>